

Mitteilung in der Sitzung des HWBA am 02.09.2020

Technische Ausstattung der Sitzungsräume in den Rathäusern Sitzung des HWBA am 10.06.2020 – TOP 3.2

In der Sitzung des HWBA am 10.06.2020 hat der HWBA beschlossen, die Verwaltung zu bitten, bis September ein Konzept zur Verbesserung der technischen Ausstattung der Sitzungsräume unter Berücksichtigung der Optionen und Kosten vorzustellen, dass den aktuellen Anforderungen zur Durchführung von „digitalen Sitzungen“ gerecht wird und diese ermöglicht.

Ich habe rechtliche Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen ohne eine ausdrückliche Grundlage in der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass die Mitglieder des Rates im Sitzungssaal anwesend sind. Gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Als „anwesend“ anzusehen sind alle Ratsmitglieder, die sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Sitzungsraum befinden.

Soll von der Grundidee des Gesetzgebers (körperliche Anwesenheit der Ratsmitglieder) abgewichen werden, bedarf es dafür einer gesetzlichen Grundlage. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Videokonferenzen/ Telefonkonferenzen, wie etwa datenschutzrechtliche Belange (insbesondere für den nichtöffentlichen Teil), Einzelheiten der Stimmabgabe, betroffene Beratungsgegenstände (wie etwa die Frage, ob das Verfahren auch für die Durchführung von Wahlen gelten soll u.ä.), müssten gesetzlich geregelt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat im Mai die gesetzlichen Voraussetzungen für Videokonferenzen geschaffen, indem es § 37a neu in die Gemeindeordnung aufgenommen hat und die Voraussetzungen, unter denen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, definiert.

Da die Kommunen mit der Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen mittels Videokonferenzen, Telefonkonferenzen usw. Neuland betreten, habe ich mich mit der Bitte um eine rechtliche Einschätzung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gewandt.

Ein Vertreter des Ministeriums teilte am 02.07.2020 fernmündlich Folgendes mit:

Da der Öffentlichkeitsgrundsatz berührt sei, ist auch nach Ansicht des Ministeriums eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von präsenzlosen Sitzungen der Gremien (z.B. per Video) oder auch sogenannter Hybrid-Sitzungen (teilweise präsenzlos) erforderlich. Aktuell gibt es auf Landesebene in NRW aber keine konkreten Überlegungen, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben nach dem Vorbild anderer Länder in Gang zu setzen.

Im Ergebnis scheidet daher eine rechtssichere Durchführung von „digitalen“ Ausschuss- und Ratssitzungen wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage aus.“

Gleichwohl können in den genannten Sitzungen z. B. Sachverständige oder sonstige Dritte mittels Video/Telefon zugeschaltet werden, weil für sie die Präsenzpflcht nicht gilt.

Für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen besteht ebenfalls die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. So können Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- oder Videokonferenzen, auch in Form von Online-

Sitzungen, durchgeführt werden (Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 vom 02.06.2020).

(Clausen)